



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON ORR'in Dr. Sennekamp
TEL +49 30 18615 6058
FAX +49 30 18615 5411
E-MAIL buero-iiib3@bmwi.bund.de
AZ IIB3-32500/8

DATUM Berlin, 30. August 2012

BETREFF Ihr Antrag nach IFG/UIG an das BfS vom 10. Juli 2012, weitergeleitet an BMWi am 30. Juli 2012

Sehr geehrter 

mit E-Mail vom 10. Juli 2012 haben Sie beim Bundesamt für Strahlenschutz nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG), Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu einer Studie, die im Rahmen des EU-Forschungsprojektes ESDRED erstellt wurde, (ESDRED Mod2-WP4-D4 „Retrievability Desk Study“) Akteneinsicht beantragt.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat den Vorgang am 30. Juli 2012 an das BMWi abgegeben. Sie wurden über die Abgabe informiert.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 3 Abs. 1 UIG bzw. § 1 Abs. 1 IFG besteht im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht.

Das Projekt ESDRED (**E**ngineering **S**tudies and **D**emonstrations of **R**epository **D**esigns) war Teil des 6. Euratom Rahmenprogramms für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006). Das Projekt wurde von der französischen nationalen Agentur für die Entsorgung radioaktiver Abfälle (ANDRA) koordiniert. Beteiligt waren insgesamt 13 Partner aus acht EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz.

Das generelle Ziel des Projekts ESDRED bestand darin, mit Hilfe großtechnischer Prototypen die technische Machbarkeit verschiedener Endlagerkonzepte bezüglich der Errichtung, des Betriebs und der Schließung eines Endlagers für hoch radioaktive Abfälle in tiefen geologischen Formationen zu demonstrieren. Das Projekt war in 6 Module untergliedert, die von unterschiedlichen Partnern durchgeführt wurden.

Der von Ihnen begehrte Bericht, der im Rahmen des zweiten Moduls erstellt wurde, wurde im Rahmen des Euratom-Programms als vertraulich (restricted) eingestuft, so dass er nur an eine bestimmte Anzahl an Partner, die von den ESDRED-Projektteilnehmern im Vorfeld des Projektes definiert wurden, herausgegeben werden darf. Diese Voraussetzung erfüllen Sie als Privatperson nicht. Unabhängig vom möglichen Vorliegen weiterer Ausschlussgründe ist daher zum Schutz öffentlicher Belange, vorliegend zum Schutz internationaler Beziehungen, eine Herausgabe des begehrten Berichts jedenfalls gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG abzulehnen. Aus den gleichen Gründen würde jedenfalls auch ein Ablehnungsgrund nach § 3 Nr. 1a IFG bestehen.

Die Zusammenfassung des Moduls 2 (Mod2-WP7-D8) vom 12. Februar 2009 ist jedoch veröffentlicht.

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten für Amtshandlungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIGKostV).

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A black rectangular redaction box covering the signature of the official.

Bruhn